

KLEINGARTENORDNUNG
des Vereins der Gartenfreunde Hellfeld e.V.
(Neufassung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 03.05.2025)

Diese Kleingartenordnung ist für alle Mitglieder und Pächter von Gärten des Vereins der Gartenfreunde Hellfeld e.V. verbindlich.

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Kleingarten- Pachtvertrages und beinhaltet Handlungsgebote zur Verwirklichung der Satzung des Vereins in Konkretisierung des Kleingarten- und Gemeinnützigkeitsrechts.

Sie soll dazu beitragen, dass der Erholungswert der Gärten und der Kleingartenanlage mit ihren gemeinschaftlichen Einrichtungen nicht beeinträchtigt wird und die Mitglieder, Pächter und Gäste in gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme miteinander umgehen.

1. Kleingartenanlage

Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage mit 455 Kleingärten, Wegen, Spielplätzen. Ziergeflügel- und Bienenstandanlagen innerhalb, die äußere Umzäunung und die Park- und Grünflächen außerhalb der Anlage, einschließlich des Schutzes von Boden, Wasser und Luft sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.

Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und die daraus resultierenden Aufgaben gelten uneingeschränkt.

Die vorhandenen Biotope sind zu erhalten und zu schützen.

2. Nutzung der Kleingärten

- a) Die Nutzung des Kleingartens ist lt. BkleingG § 1 festgeschrieben.
- b) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten.
- c) Die Anpflanzung von allen Gehölzen, - außer Obstbäumen -, die höher als 4 Meter werden ist untersagt. Gegebenenfalls sind die Gehölze auf diese Höhe einzukürzen. Neuanpflanzungen aller Kulturen sind so vorzunehmen, dass Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanz- und Grenzabstände (Anlage 1) gelten uneingeschränkt.
- d) Die Gartenbewirtschaftung muss nach ökologischen Grundsätzen, weitgehend ohne Pflanzenschutz- und leicht löslichen Düngemitteln, erfolgen. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewehrt werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel nützlings- und bienenschonend, ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt, eingesetzt werden. Der Kleingärtner ist jedoch verpflichtet, von Behörden angeordnete Pflanzenschutz- und Rattenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.
- e) Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sind die folgenden Gehölze nicht anzupflanzen:
 - Faulbaum (Rhamus - Arten)
 - Traubenkirsche (Prunus serotina)
 - Sadebaum (Juniperus-virgenians)
 - Rot-, Weißdorn (Crataegus - Arten)

Bereits stehende Rot- und Weißdornbäume und -hecken müssen wegen der Gefahr des Brandes, einer nicht zu bekämpfenden, auf Obstbäume übergreifenden Bakterienkrankheit, entfernt werden.

Ebenfalls sind krebsbefallene Obstbäume zu entfernen. Anderenfalls ist der Vorstand berechtigt, gegen Erstattung der Unkosten diese Bäume zu entfernen.

- f) Die heimische Nützlingsfauna, wie Vögel, Igel, Marienkäfer, Ohrwürmer, Florfliegen u.a. ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
Das Anbringen von Nistkästen wird empfohlen.
- g) Pflanzliche Gartenabfälle sind zu kompostieren. Das Schreddern ist zu empfehlen. Die Kompostmasse ist jährlich dem Boden zuzuführen. Die Kompostanlage eines Kleingartens darf 5,0 qm Grundfläche und 1,0 Meter Höhe nicht überschreiten.
- h) Pflanzliche Gartenabfälle können verbrannt werden, soweit es sich ausschließlich um Rückstände aus der Pflege/Schnitt und der Rodung von Obstbäumen, Obststräuchern, Ziersträuchern, Wald- und Parkbäumen handelt.
- i) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle kann auf der Kleingartenfläche unter Beachtung der einschlägigen Brandschutzbestimmungen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr während der Monate März und Oktober, werktags 2 Stunden, durchgeführt werden.
Zuständigkeit: der betreffende Kleingärtner

3. Bebauung in Kleingärten

- a) Das Errichten, Erweitern und Verändern der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
Für die Größe der Bauten, das zu verwendende Baumaterial, die Abstände und der Gleichen sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbindlich.
Für das Einholen der Zustimmung und Genehmigung ist der bauwillige Gartenfreund verantwortlich.
- b) Neben der Laube können ein Kleingewächshaus und ein Frühbeetkasten von jeweils 20 qm Grundfläche sowie ein Geräteschuppen von maximal 5 qm Grundfläche errichtet werden.
Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.
- c) Fäkalien sind in wasserdichten und abflusslosen Gruben zu sammeln und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ordnungsgemäß durch den Kleingärtner zu entsorgen.
- d) Im Kleingarten ist das Anlegen eines künstlichen Teiches als Feuchtbiotop möglich und das zeitweise Aufstellen eines Planschbeckens in der Zeit von April-September zulässig. Das Planschbecken darf nicht in das Erdreich eingegraben werden und die Wasserentnahme hat über einen Wasserzähler zu erfolgen. Bis zum 15.10. des lfd. Jahres hat der Abbau zu erfolgen.
Bei Planschbecken ist der Zusatz Chlor nicht gestattet. Sollte der Verdacht eines Verstoßes dagegen bestehen, werden gebührenpflichtige Wasserproben entnommen. Bei der Bestätigung muss die Prüfung bezahlt werden und es wird ein Bußgeld von 50,00€ erhoben.
Die Größe des Planschbeckens wird auf max. 8m³ festgelegt. Die Aufstellung hat freistehend ohne Aufschüttung und Umbau zu erfolgen.

- e) Das Anbringen von technischen Empfangseinrichtungen, die über die Laubenhöhe hinausgehen, ist vom Vorstand zu genehmigen. Zuwiderhandlungen sind mit einem Ordnungsgeld von 50,00 € zu ahnden.
- f) Sichtblenden über 1 Meter Höhe, gemessen von der Erdoberkante, sind bauliche Nebenanlagen lt. Ziffer 3 Absatz a) dieser KGO.
- g) Das Regenwasser jedes Laubendaches ist in einem Behälter von mindestens 200 Litern Fassungsvermögen aufzufangen. Der Behälter muss zugänglich sein.

4. Tierhaltung

Mit Ausnahme von Ziergeflügel und Bienen sind Tierhaltungen in der Anlage nicht gestattet. Bestehende Tierhaltungen haben Bestandsschutz. Der Vorstand entscheidet über Ziergeflügel- und Bienenhaltungen. Voraussetzung ist die Vermeidung von Belästigungen aller Art.

5. Einfriedungen

- a) Einfriedungen innerhalb der Gartenanlage dürfen eine Höhe
 - entlang der Seitenwege von maximal 1.20 Meter,
 - entlang der Hauptwege von maximal 1.40 Meter und
 - bei den vom Vorstand bestätigten Abschnitten von maximal 1.60 Meter nicht überschreiten (gemessen vom Außenweg). Ausgenommen sind Garteneingänge.

Liguster- oder Laubholzhecken sind ständig formgerecht zu halten.

Auf vorhandene Vogelnester ist Rücksicht zu nehmen.

Bei Überschreiten der oben aufgeführten Heckenhöhen kann der Vorstand nach einer einmaligen fristgemäßen und nicht respektierten Aufforderung an den betreffenden Gartenpächter dessen Hecke durch Schnitt auf das festgesetzte Maß einkürzen. Die Kosten, die mit der Aufforderung angezeigt werden, trägt der betreffende Gartenpächter.

- b) Zum Kleingarten angrenzende Wege sind vom Kleingärtner bis zur halben Breite sauber zu halten. Rasenbewuchs wird erwünscht.
- c) Die Außenumzäunung der Anlage ist von den Mitgliedern in ordentlichem Zustand zu halten.

6. Verhalten der Mitglieder/Pächter

- a) Das Mitglied/der Pächter, deren Angehörige und Gäste sind verpflichtet, alles zu meiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Lärmen, lautes Musizieren und Spielen von Musikapparaten, Schießen und ähnliche Störungen sind verboten.

Vom 01. Mai bis 15. September ist eine Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr einzuhalten. Während dieser Zeit sind Störungen durch Bauarbeiten, Schreddern, Rasenmähen u.a. untersagt.

Nachtruhe ist von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Darüber hinaus ist der Einsatz von Schreddern und motorgetriebenen Rasenmähern an Werktagen vor 07.00 Uhr und nach 19.00 Uhr (Mittagsruhe beachten), sowie ganztags an Sonntagen und an Feiertagen verboten (Lärmordnung).

- b) Katzen dürfen in der Anlage nicht gehalten werden. Hunde sind an der Leine zu führen.
- c) Die Wege der Anlage sind bei Zwischenlagerungen von Dung, Baumaterial u.a. grundsätzlich innerhalb von 2 Tagen zu beräumen. Auf den Hauptwegen ist eine Zwischenlagerung generell untersagt.
- d) Das Befahren der Gartenanlage zum Zweck des Be- und Entladens und des erlaubten Parkens in der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das vorübergehende Halten auf den Seitenwegen zum Zweck des Be- und Entladens ist für max. 30 Minuten möglich. Auf den Hauptwegen ist das Halten/Parken strikt untersagt.

Zu den verbleibenden Zeiten sind die Mitglieder zum Verschließen der Fahrzeugtore verpflichtet.

Von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist das Parken vor dem Garten in den Seitenwegen erlaubt. Die Hauptwege sind von dieser Ausnahme nicht betroffen.

Für das Parken mit PKW sind durch die Mitglieder nur die ausgewiesenen Parkplätze zu nutzen. Hierfür bedarf es einer Parkkarte, d.h. es muss ein Antrag auf einen Mietparkplatz gestellt und genehmigt worden sein. Motorräder, Quads und Mopeds sind im Garten abzustellen. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen für das Parken in der Anlage.

Vom 01.12 bis 28.02. des folgenden Jahres, in Abhängigkeit vom Wetter, werden die Fahrzeugtore für alle mit einem Sonderschloss verschlossen. Frühere Sonderparkgenehmigungen, welche als Gewohnheitsrecht angesehen werden, sind nicht mehr wirksam.

Auf den Hauptwegen der Gartenanlage ist jegliches Parken von Kfz, unabhängig von der Jahres- und Tageszeit, untersagt.

Behinderten wird das Befahren der Kleingartenanlage, unter Vorlage eines amtlichen Behindertenausweises mit dem Aufdruck „AG“, auch innerhalb der Sperrzeit gestattet.

- e) Die Mitglieder des Vereins sind angehalten, die Fußgängertore vom 01.10. bis 31.03. des jeweiligen Jahres **ganztägig** zu verschließen. Im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. Sind die Tore in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr zu verschließen.
- f) Die Erhaltung der Wasserqualität bzw. die Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers erfordert, dass
 - die Sammelgruben lt. Pkt. 3 Absatz c) dieser Ordnung bewirtschaftet werden
 - bei einer Dunglagerung über 4 Wochen das Sickerwasser aufgefangen und in den biologischen Kreislauf eingefügt wird
 - das Waschen von Kfz innerhalb und vor der umzäunten Kleingartenanlage sowie an Standplätzen und Wegen unterlassen wird.

Der gewählte Beirat "Umwelt & Wasser" sowie das Vorstandsmitglied für Ordnung und Sicherheit verfügen vom Vorstand zur Durchsetzung der aufgeführten Handlungsgebote über sämtliche erforderliche Vollmachten. Im Ergebnis von Kontrollen erteilte Auflagen verpflichtet den Vorstand, diese mit den lt. Satzung zur Verfügung stehenden Geboten durchzusetzen.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Kleingartenordnung nimmt der Vorstand entgegen. Sie werden auf der Jahreshauptversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung unterbreitet.

Diese Fassung der Kleingartenordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 08.12.1991 beschlossen.

Änderungen erfolgten durch die Jahreshauptversammlung am

04.12.1994,
03.12.1995,
07.12.1997,
06.12.1998,
01.12.2002,
07.12.2003,
03.12.2006,
03.11.2018,
01.11.2020,
02.07.2022
04.05.2024 und
03.05.2025

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kleingartenordnung zeichnet der Vorstand wie folgt:



Sandra Meng
Vorstandsvorsitzende



Marcel Zorn
Stellvertretender Vorsitzender

Übersicht zu Pflanz- und Grenzabständen

	Reihenent- fernung in Meter	Abstand in der Reihe in Meter	Mindestent- fernung von der Grenze in Meter
Apfel			
Niederstamm - 60 cm Stamm	3,50- 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Viertelstamm - 80 cm Stamm			
Einzelbaum			3,00
Birne			
Niederstamm - 60 cm Stamm	3,00 – 4,00	3,00 – 4,00	2,00
Viertelstamm – Einzelbaum			3,00
Quitte	3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche			
Niederstamm	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume			
Niederstamm	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose			
Niederstamm - 60 cm Stamm	3,50 – 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche - Einzelbaum			4,00
Obstgehölze - Heckenform			2,00
Schwarze Johannisbeere / Busch	2,50	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere rot und weiß Busch und Stamm	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere Busch und Stamm	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeere - Spalier	1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeere - rankend	2,00	2,00	1,00
- Aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Ziergehölze und -hecken			mind. 1,00

Verjähungsgrundsätze bei der Verletzung von Grenzabständen

Bei Bbauungs- und Pflanzungsmaßnahmen in Grenznahe hat jedes Mitglied darauf zu achten, dass die Grenzabstände lt. Kleingartenordnung eingehalten werden. Verletzungen der Grenzabstände sind zwischen den betreffenden Kleingärtnern anzusprechen. Sofern keine entsprechenden Regulierungen erfolgen, ist der Vorstand zu unterrichten - Antrag oder Beschwerde lt. Ziffer 4.2 der Vereinsordnung.

Zu beachten ist eine diesbezügliche Verjährung, wie folgt:

1. Verletzungen der Grenzabstände durch Bebauungs- und Pflanzungsmaßnahmen verjähren fünf Jahre nach erfolgter Bebauung oder Bepflanzung.
2. Die folgende zwingende Duldung der Grenzabstandsverletzungen hat beim Verkauf des Kleingartens (gärtnerische Kulturen und Baulichkeiten) der neue Pächter zu übernehmen.
3. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für Grenzabstandsverletzungen wird durch einen entsprechenden Antrag oder Beschwerde an den Vorstand unterbrochen.
4. Verletzungen der Grenzabstände sind nach der Verjährung rechtlich nur angreifbar, wenn
 - a) von der Kompostanlage des Nachbarn ausgehende Gerüche eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen.
 - b) Durch die Bepflanzung mit dem Wurzelwachstum Beschädigungen an Bauten per Gutachten bewiesen werden.